



DIE RECHTSDIENSTLEISTER

INKASSO • GÜTESTELLE • ZWANGSVERWALTUNG

VERFAHRENSORDNUNG

der staatlich anerkannten Gütestelle Die Rechtsdienstleister - Christian Heinkel

Präambel

Die Rechtsdienstleister - Christian Heinkel (nachfolgend: Gütestelle) sind staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) i. V. m. § 22 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG).

Die Gütestelle befasst sich mit der außergerichtlichen Streitbeilegung. Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Ansprüche aus diesen Vereinbarungen verjähren gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) innerhalb von 30 Jahren. Durch die Anrufung der Gütestelle tritt nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB die Hemmung der Verjährung der umstrittenen Ansprüche ein.

Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten einer Schlichtungs-/Güteverhandlung (nachfolgenden: das Verfahren) vor der Gütestelle bestimmen sich nach dieser Verfahrensordnung in der bei Antragstellung gültigen Fassung, sofern die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren.

§ 1

Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Das Verfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

(2) Diese Verfahrensordnung gilt nicht in Angelegenheiten, in denen die Gütestelle als Schlichtungsperson der Gütestelle beim Amtsgericht nach dem Schlichtungsgesetz Baden-Württemberg (SchIG) zur obligatorischen aussergerichtlichen Streitschlichtung tätig wird, sowie bei Verfahren, die ausserhalb dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden.

§ 2

Verfahrensgrundsätze, Pflichten der Gütestelle

(1) Das Verfahren zielt darauf ab, mit Hilfe der Gütestelle zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Die Gütestelle ist unabhängig; sie ist zu Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Die Gütestelle lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten. Sie darf nicht an Verfahren mitwirken, in welchem einem Notar nach § 16 der Bundesnotarordnung und § 3 Beurkundungsgesetz eine Mitwirkung untersagt wäre.

(3) Die Gütestelle ist nicht befugt, eine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, auf andere Weise zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt auch für den Fall der Erfolglosigkeit des Güteverfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Verfahrens ist zulässig. Sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Verfahrens offen gelegt.

(4) Die Gütestelle ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchIG hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen kann die Gütestelle sowie ihre Hilfspersonen über Vorgänge aus dem Verfahren nicht als Zeuge in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren vernommen werden.

(5) Die Gütestelle hat die Beilegung des Streitverhältnisses zwischen den Parteien nach ihrem Ermessen zu fördern. Zu diesem Zweck kann sie unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Die Gütestelle ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich, per Fax oder E-Mail, an das Büro der Gütestelle Mörikestraße 1 in 71131 Jettingen oder an das Büro der Gütestelle Kirchweg 15 in 75382 Althengstett, zu richten. Dem Antrag ist mindestens eine weitere Abschrift für jeden Antragsgegner und - soweit vorhanden - eine Abschrift der Vereinbarung der Parteien über die gemeinsame Beauftragung der Gütestelle, beizufügen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Namen, bei juristischen Personen auch die der gesetzlichen Vertreter, Anschriften, Telefon- und Faxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien, ihrer Vertreter und Rechtsanwälte.
2. Eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit oder ein Klageentwurf.
3. Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben, die schriftliche Vollmacht ist beizufügen.

(3) Der Tag des Verfahrensbeginns ist der Tag, an dem der Antrag bei der Gütestelle eingeht. Hierdurch wird die Verjährung der im Antrag bezeichneten streitigen Ansprüche nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

(4) Liegt bei Einleitung des Verfahrens durch die eine Partei die schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Durchführung des Verfahrens noch nicht vor, so veranlasst die Gütestelle umgehend die Bekanntgabe des Antrags an die Gegenseite, mit der Aufforderung binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung zur Durchführung einer Güteverhandlung zu erteilen. Geht eine Antwort hierauf fristgerecht nicht ein, so teilt die Gütestelle dem Antragsteller schriftlich das Scheitern des Antrags und die Beendigung des Verfahrens mit. Mit dem Datum dieses Schreibens endet die Hemmung der Verjährung der umstrittenen Ansprüche.

(5) Wird der Antrag in einer Angelegenheit gestellt, die dem Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 SchIG unter fällt und die nicht zu den Ausnahmen von § 1 Abs. 2 SchIG (nachfolgenden: obligatorisches Verfahren), so ist mit dem Antrag die Zustimmung (Einwilligung) des Antragsgegners zur Durchführung des Verfahrens mit einzureichen. Die Gütestelle bestimmt dann umgehend nach Antragstellung einen Termin zur Durchführung der Schlichtungsverhandlungen.

(6) Die Gütestelle kann die Antragsannahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 4 Durchführung des Verfahrens

(1) Die Gütestelle gestaltet das weitere Verfahren nach ihrem Ermessen, wenn nicht die Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen haben.

(2) Erteilt die Gegenpartei innerhalb der gesetzten Frist (§ 3 Abs. 4) ihre Zustimmung zur Durchführung einer Güteverhandlung, bestimmt die Gütestelle einen Verhandlungstermin. Hierzu sind die Parteien persönlich zu laden. In obligatorischen Verfahren erfolgt die Ladung an die Gegenseite mit gleichzeitiger Bekanntgabe des Antrags und der Aufforderung zu einer Stellungnahme.

(3) Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung zusammen mit dem Ladungsschreiben, in dem sie auf die Folgen eines unentschuldigten Nichterscheinens im Termin hinzuweisen sind.

(4) Zur Güteverhandlung sollen die Parteien oder ihre gesetzlichen Vertreter persönlich erscheinen. Die Parteien können sich während des Verfahrens durch Rechtsanwälte beraten und begleiten lassen.

(5) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen. Bei hinreichender Entschuldigung innerhalb einer Woche nach dem Termin, ist von der Gütestelle ein neuer Verhandlungstermin zu bestimmen. In obligatorischen Verfahren, gilt der Antrag auch als zurückgenommen, wenn der Vorschuss nicht innerhalb der von der Gütestelle gesetzten Frist einbezahlt wurde. Fehlt die Gegenpartei unentschuldigt, so ist dem Antragsteller frühestens einer Woche nach dem Termin die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs zu bescheinigen.

(6) Die Güteverhandlung ist nicht öffentlich und mündlich. Sie wird in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

(7) Die am Verfahren beteiligten Personen werden gegenüber Dritten Informationen über das Verfahren selbst vor, während und nach der Beendigung vertraulich behandeln.

(8) Die Gütestelle ist befugt, während oder außerhalb gemeinsamer Sitzungen Gespräche mit nur jeweils einer Partei (Einzelgespräche) zu führen und auf Verlangen der jeweiligen Partei vertraulich zu behandeln.

(9) Die Gütestelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zeugen und Sachverständige zu laden oder von den Parteien in den Termin gestellte persönliche Beweismittel zu hören und einen Augenschein einnehmen.

§ 5

Beendigung des Verfahrens

Das Güteverfahren wird beendet

1. durch Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Parteien über den Streitfall insgesamt oder über einzelne Teile des Streitfalls.
2. mit der Weigerung der Gegenseite, ein Verfahren durchzuführen.
3. durch die Erklärung einer am Verfahren beteiligten Partei, mit sofortiger Wirkung das Verfahren beenden zu wollen.
4. durch die Erklärung der Gütestelle, dass sie aus bestimmten, von ihr anzugebenden Gründen das Verfahren als gescheitert betrachtet, weil sie es für unwahrscheinlich hält, dass ihre weiteren Bemühungen zu einer Beilegung des Streitfalles führen werden.
5. wenn eine Partei innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Gütestelle einen von dieser geforderten Kostenvorschuss nicht leistet.

§ 6

Vereinbarung, Protokoll

(1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt, welches

- den Namen der Gütestelle,
- den Ort und Tag der (letzten) Verhandlung,
- die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
- den Streitgegenstand,
- die Vereinbarung der Parteien bzw. einen Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuches enthalten muss.

Das Protokoll ist von der Gütestelle zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertreter vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.

(2) Die Gütestelle erteilt den Parteien auf Verlangen Abschriften des Protokolls. Die Urschrift des Protokolls und die übrigen Akten sind von der Gütestelle für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren. Notizen und Aufzeichnungen, die die Gütestelle sich zur

Vorbereitung des Verfahrens oder während des Verfahrens macht, sind nicht Bestandteil dieser Handakten.

(3) Auf Verlangen der Parteien wird die Gütestelle eine vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls oder der Abschlussvereinbarung bei dem zuständigen Amtsgericht einholen.

§ 7 Honorar der Gütestelle

(1) Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach dieser Verfahrensordnung. Die Vergütung ist umsatzsteuerpflichtig, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) unerhoben bleibt.

(2) Vergütungsgrundlage für die Durchführung einer Güteverhandlung ist die schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien und der Gütestelle in einer separaten Urkunde.

(3) Die Tätigkeit der Gütestelle wird über ein Stundenhonorar abgerechnet. Sofern die Parteien und die Gütestelle nichts Abweichendes vereinbaren, berechnet die Gütestelle für jede angefangene Stunde ihrer Tätigkeit einen Stundensatz von € 150,00 zzgl. Auslagen.

(4) Für den Fall, dass das Verfahren ohne Durchführung einer Güteverhandlung beendet wird, berechnet die Gütestelle für das Betreiben des Verfahrens (von Antragsannahme bis Beendigung) eine Verfahrenspauschale in Höhe von € 100,00.

(5) In obligatorischen Verfahren wird eine Pauschalvergütung in Höhe von € 150,00 erhoben. Reise- und Raumkosten fallen nach dieser Verfahrensordnung zusätzlich an.

(6) Sofern die Güteverhandlung an einem anderen Ort als dem Sitz der Gütestelle stattfindet, werden die Reisekosten der An- und Abreise (PKW, Bahn, Taxi, Nahverkehr) den Parteien in tatsächlich entstandener Höhe (ohne Aufschläge) in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für die Anmietung von Räumlichkeiten außerhalb der Büroräume der Gütestelle.

(7) Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit sowie die Abhaltung der Güteverhandlung von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.

(8) Das Honorar der Gütestelle wird mit Beendigung des Verfahrens fällig.

(9) Nach Beendigung des Güteverfahrens übermittelt die Gütestelle den Parteien eine Abrechnung über das Honorar und aller geleisteten Kostenvorschüsse.

§ 8 Kostenschuldner

(1) Die Kosten des Güteantrages (§ 7 Abs. 4) trägt der Antragsteller. Dies gilt auch für den Fall der Rücknahme seines Antrages.

(2) Erzielen die Parteien im Verfahren eine Einigung, so ist die Kostentragung zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln. Kann eine Einigung über die Kostenfrage nicht erreicht werden, trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten der Güteverhandlung. Dies gilt auch für den Fall des Scheiterns der Güteverhandlung.

(3) Für die Vergütung der Gütestelle haften die Parteien als Gesamtschuldner.

(4) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens am Vortag der Sitzung abgesagt wird. Bleibt nur eine Partei unentschuldig einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das dadurch entstehende Honorar zu bezahlen.

(5) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der diese beantragenden Partei.

§ 9 Haftung

(1) Die Gütestelle ist nicht Vertreterin einer Partei, sondern unabhängige und unparteiische Vermittlerin zwischen den Beteiligten. Sie haftet für die Erfüllung ihrer Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Erfolg des Güteverfahrens ist von der Gütestelle nicht geschuldet. Die Gütestelle haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg und die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer in dem Güteverfahren erzielten Einigung.

Stand: 26. April 2010